

18. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. März 1955

287/J

A n f r a g e

der Abg. S t e n d e b a c h, Dr. P f e i f e r, Dr. G r e d l e r
und Genossen

an den Bundesminister für Inneres,
betreffend die Nichtübernahme des Gendarmerieoberstleutnants Wilhelm
Kreuth in den Personalstand der Gendarmerie.

-.-.-

Wilhelm Kreuth, der am 13.3.1938 den Rang eines Gendarmerie-
oberstleutnants bekleidete, wäre im Jahre 1945 sowohl nach den Bestim-
mungen des § 6 Abs.1 und 5 als auch den Bestimmungen des § 6 Abs.3 B.-ÜG.
in den Personalstand der Gendarmerie zu übernehmen gewesen. Am 30.8.1945
hat er, gestützt auf diese Bestimmungen, um seine Übernahme angesucht.
Das Bundeskanzleramt hat mit Erlass vom 18.7.1947, Zl.49147-4/47, seine
Übernahme in den Personalstand der Gendarmerie genehmigt. Als das Bundes-
ministerium des Inneren nichts veranlasste, um den Genannten wieder in
Dienst zu stellen, brachte dieser beim Verwaltungsgerichtshof die Säum-
nisbeschwerde ein. Darauf verfügte der Verwaltungsgerichtshof selbst
die Übernahme in den Personalstand. Diese Verfügung des Verwaltungsge-
richtshofes wurde vom Innenministerium dadurch umgangen, dass es von
seinem Ermessensrecht, Beamte mit Erreichung des 60. Lebensjahres zu pen-
sionieren, Gebrauch machte. Oberstleutnant Kreuth wurde also formell in
Dienst gestellt und gleichzeitig in Pension geschickt.

Nachdem es sich bei Oberstleutnant Wilhelm Kreuth um einen sehr
gut beschriebenen alt-österreichischen Offizier handelt, der bereits im
Burgenland mit der Waffe in der Hand für Österreich gekämpft hat und
in der Folge bis zum Jahre 1938 vorbildlich seinen Dienst erfüllt hat,
ist diese Behandlung eine Zurücksetzung und eine persönliche Kränkung,
die ein Staatsbeamter, der sein Leben in treuer Pflichterfüllung ver-
bracht hat, nicht verdient. Abgesehen davon wurde der Betroffene auch
wirtschaftlich schwer geschädigt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bun-
desminister für Inneres die

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundesminister bereit, derartige Umgehungen höchst-
gerichtlicher Entscheidungen seitens seines Ministeriums zukünftig
zu unterbinden, und ist er in Sonderheit bereit, dem Fall des Gendarmerie-
Oberstleutnants Wilhelm Kreuth sein besonderes Augenmerk zuzuwenden und
dafür zu sorgen, daß das an ihm begangene Unrecht in angemessener Weise
gutgemacht wird?

-.-.-.-.-